



- Rechtsausschuss -

Hessischer Judo-Verband e.V. ● Rechtsausschuss ● Otto-Fleck-Schneise 4 ● D-60528 Frankfurt

EINSCHREIBEN

1. Deutscher Judo-Club Frankfurt am Main e.V.

Postfach 500731

60395 Frankfurt am Main

1. März 2022

Az. 1/21 RA

In dem Verfahren

1. Deutscher Judo-Club Frankfurt am Main e.V., vertreten durch seinen gesetzlichen Vorstand, Postfach 500731, 60395 Frankfurt am Main

- Antragsteller -

gegen

**Hessischer Judo-Verband e.V., vertreten durch seinen gesetzlichen Vorstand,
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main**

- Antragsgegner -

wegen

Sportwartetagung des HJV vom 10. Oktober 2021

ergeht folgender Beschluss:

- **Es wird festgestellt, dass die Beschlüsse, gefasst während der Sportwartetagung am 10. Oktober 2021, nichtig – hilfsweise unwirksam – sind.**
- **Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.**

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Antragssteller wendet sich mit seinem Antrag gegen die während der Sportwartetagung des Antraggegners vom 10. Oktober 2021 gefassten Beschlüsse und führt zuvorderst Einberufungsmängel an.

So sei mit der Veröffentlichung der Einladung nebst Tagesordnung in *Sport in Hessen Nr. 18* am 11. September 2019 (es dürfte wohl 2021 gemeint sein) auf S. 35 unter der Rubrik "Nachtrag" durch Unterschreitung der Ladungsfristen nicht ordnungsgemäß eingeladen worden.

Der Antragsteller meint, dass der ausschließliche Zweck des HJV die Förderung des Sportes ist und somit die Durchführung und Regelung des Sportverkehrs zu den Grundprinzipien des Vereinslebens gehört. Regelungen, die wesentliche Grundprinzipien des Vereinslebens betreffen, müssen in der Satzung niedergelegt sein und nicht in einer Nebenordnung ohne Satzungsrang. Nach seiner Auffassung ist ein in einer Nebenordnung (Wettkampfordnung) des Antraggegners auf der Sportwartetagung (oder Mitgliederversammlung) vom 7. Oktober 2017 beschlossenes, von der Satzung abweichendes Einladungsverfahren mit Verkürzung der Ladungsfristen, nicht rechtswirksam.

Es wird die unvollständige Angabe des Ablageortes für Ladungsunterlagen im registrierten, passwortgeschützten Mitgliederbereich auf der Internetseite (Homepage) des Antraggegners gerügt. Das Protokoll der vorangegangenen Sportwartetagung war trotz längerem Suchen dort nicht zu finden gewesen.

Der Antragsteller vermisst bei der Ladung zur Sportwartetagung die satzungsgemäß vorgeschriebene Veröffentlichung der Ladungsunterlagen auf der Homepage des Antraggegners (nicht passwortgeschützter, für jeden erreichbarer Bereich auf der Homepage).

Die gefassten Beschlüsse werden vom Antragsteller beispielhaft aufgeführt mit

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung
- Genehmigung und Korrektur des Protokolls der Sportwartetagung vom 13.10.2019

Der Antragssteller begehrt daher im Wege seines Antrages

- **festzustellen, dass sämtliche Beschlüsse der Sportwartetagung des Antraggegners vom 10. Oktober 2021, nichtig – hilfsweise unwirksam – sind.**
- **dem Antraggegners die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

Der Antraggegners wurde vom Rechtsausschuss am 13. November 2021 über den Antrag informiert und die Möglichkeit der Stellungnahme mit einer Frist von 3 Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 09.12.2021, beantragt der Antraggegners den Antrag zurückzuweisen.

Der Antraggegners behauptet, auf einer angeblichen Mitgliederversammlung vom 04.11.2018 sei die Einladungsmodalität zu Sportwartetagungen in der Wettkampfordnung in § 4 Abs. 2 neu geregelt worden. Dieser Regelung zufolge sei korrekt eingeladen worden.

Der Antraggegners ist weiterhin der Meinung, dass auf der Sportwartetagung vom 10. Oktober 2021 nur ein Beschluss gefasst worden sei, nämlich die Genehmigung des Protokolls der letzten, vorherigen Sportwartetagung vom 13.10.2019.

Der Antragsgegner verweist auf eine Veröffentlichung der Einladung zur Sportwartetagung 2021 am 10.10.2021 in Sport in Hessen, auf der Homepage des HJV sowie im registrierten, passwortgeschützten Mitgliederbereich zur Homepage des HJV. Die Veröffentlichungen zur Ladung in diesem passwortgeschützten Mitgliederbereich entsprechen den verkürzten Einladungsfristen der Wettkampfordnung als Nebenordnung des Antraggegners.

Der von Satzung (und Nebenordnung) abweichende Ort der Veröffentlichung wird vom Antragsgegner mit einer angeblichen Vorgabe des Datenschutzbeauftragten zum Datenschutz erklärt, da sonst eine Datenschutzverletzung vorliegen würde.

Die Ankündigung der Sportwartetagung am 10.10.2021 sei seit dem 11.09.2021 auf der Homepage unter Aktuelles zu finden gewesen.

Der Antragsgegner erklärt weiterhin, dass die Sportwartetagung auch eine Mitgliederversammlung sei und deswegen die Ladungsunterlagen für die Sportwartetagung vom 10. Oktober 2021 im registrierten, passwortgeschützten Bereich unter Mitgliederversammlungen zugänglich gemacht wurden. Er weist darauf hin, dass der in der Vergangenheit dafür genutzte andere Ablageort unerheblich sei.

Zu Regelungen betreffend Protokoll der vorherigen Sportwartetagung vom 13.10.2019 verweist der Antragsgegner wieder auf die Satzung § 11 Abs. 11 (mit entsprechendem Auszug aus der Satzung) und behauptet, die Einspruchsfrist sei abgelaufen.

Der Antragsgegner gibt an, seine Mitglieder am 9.10.2020 und die Vereine am 20.12.2019 auf seiner Homepage darüber informiert zu haben, dass das Protokoll für alle Mitglieder im „registrierten Bereich“ hinterlegt worden sei.

II. Rechtliche Würdigung

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

Der unterschriebene Antrag des Antragstellers vom 19. Oktober 2021 ist am 19. Oktober elektronisch, und sodann postalisch am 21. Oktober 2021 beim Rechtsausschuss im Original eingegangen. Der Antrag ist hinreichend bestimmt und nennt den Antragsgegner. Der Vorschuss von EUR 102,25 ist entrichtet worden.

Nach § 7 Abs. 4 der Rechtsordnung muss ein Antrag binnen einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Antraggrundes bei einem Mitglied des Rechtsausschusses eingegangen sein. Der Antragsteller wendet sich hier gegen Beschlüsse, die auf der Sportwartetagung vom 10. Oktober 2021 gefasst wurden, die Frist ist mithin gewahrt.

2. Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet.

Die auf der Sportwartetagung gefassten Beschlüsse sind unwirksam, wenn nicht sogar nichtig. Die Versammlung leidet unter erheblichen Einladungsmängeln.

Der Antragsgegner selbst hat in seiner Stellungnahme zu diesem Verfahren, datiert vom 9.12.2021 unter Punkt 2 Abs. 5, eine Sportwartetagung als Mitgliederversammlung eingeordnet. Einladungsmodalitäten zu Mitgliederversammlungen sind aber in der Satzung zu beschreiben (*Palandt BGB 73. Auflage, § 58 Nr. 4, Rn. 4*). Die Satzung kann das nicht dem Ermessen des Vorstandes überlassen.

In der Satzung des Antraggegners sind die Ladungsmodalitäten einer Mitgliederversammlung zwischen § 11 Abs. 4 und § 11 Abs. 12 unterschiedlich geregelt. So fehlt bei ansonsten gleichlautender Ladungsmodalität der unter § 11 Abs. 4 aufgeführte Satz 5 im § 11 Abs. 12. In § 11 Abs. 5 gibt es dabei keine Sonderregelungen für "nachrangige" Versammlungen. Die

Ladungsmodalitäten sind widersprüchlich (siehe nachstehend). Unvollständige oder missverständliche Regelungen müssen aber zu Lasten des Antraggegners als Verwender bzw. Satzungsersteller gehen (vgl. Basedow/MüKo: BGB-Kommentar, 8. Aufl. 2019, § 310, Rn. 122 ff. Reichert, 14. Aufl, Rn. 371).

a) Anzuwendende Ladungsmodalitäten: Ankündigung der Versammlung

Die Satzung des Antraggegners vom 28. Januar 2018 sieht ein zweistufiges Einladungsverfahren vor. Die erste Stufe ist eine Ankündigung der Versammlung und wird zunächst beschrieben unter § 11 Abs. 3 und Abs. 4:

Auszug § 11 Abs. 3 der Satzung:

..... ²⁾Der Termin mit vorläufiger Tagesordnung wird mindestens acht Wochen vorher von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einer der Vizepräsidentinnen bzw. einem der Vizepräsidenten im Mitteilungsblatt des Isb h oder in Schriftform durch Anschreiben an die Mitglieder veröffentlicht.

Auszug § 11 Abs. 4 der Satzung (hierzu ist im Folgenden auch Abs. 12 zu beachten):

¹⁾Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder des HJV müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie wenigstens sechs Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle des HJV zur Vorlage beim Präsidium eingegangen sind. ²⁾Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern vom Präsidium bekannt gegeben werden, indem sie als elektronische Anhänge an die von den Vereinen dem HJV bekanntgegebenen elektronischen Postanschriften gesandt und zum Herunterladen auf der Internetseite des HJV bereitgestellt werden. ³⁾Sofern ein Mitglied zu einer bestimmten Versammlung oder grundsätzlich auch den Versand auf dem normalen Postweg wünscht und dem HJV spätestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn eine entsprechende Mitteilung vorliegt, erhält dieses Mitglied sämtliche Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Versammlung auf dem Postweg zugestellt. ⁴⁾Die Kosten für die Zustellung auf dem Postweg trägt der HJV. ⁵⁾Ladungsfristen und Verfahrensweisen für alle nachrangigen Versammlungen des HJV können in Ordnungen geregelt werden; in Ermangelung einer solchen Regelung gelten analog sämtliche in § 11 Abs. 3-4 genannten Ladungsfristen und Verfahrensweisen.

Die in § 11 Abs. 3, 4 sowie Abs. 12 der Satzung festgelegten Verfahrensweisen zur Einladung einer Mitgliederversammlung wurden wegen verkürzten Ladungsfristen der Wettkampfordnung nicht eingehalten.

In der Satzung § 11 Abs. 4 Satz 5 des Antraggegners sollen Ladungsfristen und Verfahrensweisen für alle nachrangige Versammlungen in Ordnungen geregelt werden können. Der Begriff „nachrangige Versammlungen“ ist nicht näher definiert. Der Antraggegner hat nicht näher bestimmt, ob damit z.B Ausschusssitzungen oder auch Sportwartetagen gemeint sein sollen. Ebenso ist nicht näher beschrieben, in welcher Art von Ordnungen abweichende Ladungsfristen und Verfahrensweisen geregelt werden können.

Im Weiteren fehlt die Formulierung aus § 11 Abs. 4 Satz 5 gänzlich in den ansonsten gleichlautenden Einladungsvorschriften von § 11 Abs. 12 (aufgeführt und behandelt unter b).

Die für die Sportwartetagung genannte Wettkampfordnung ist eine Nebenordnung des Antraggegners ohne Satzungsrang. Die in der Wettkampfordnung in § 4 Abs. 2 aufgeführten Ladungsmodalitäten stehen außerdem im Widerspruch zu den anzuwendenden gesetzlichen Regelungen § 58 Nr. 4 BGB und sind daher unwirksam (Reichert, 14. Auflage, Rn. 409)

Da § 58 Nr. 4 BGB weder abdingbar noch dispositiv ist, ist die in der Satzung § 11 Abs. 5 Satz 5 getroffene Regelung unwirksam, zumindest dann, wenn es sich um beschlussfähige Mitgliederversammlungen (wie z.B. eine Sportwartetagung oder Jugendversammlung) handelt oder die zur Regelung vorgesehene Ordnung keinen Satzungsrang hat. Hinzu kommt die widersprüchliche Regelung der in § 11 Abs. 12 festgelegten Ladungsmodalitäten, ohne abweichende Regelungsmöglichkeit in der Wettkampfordnung wie unter § 11 Abs. 3 Satz 5

vorgesehen. Zur Ladung nach den Regelungen der Wettkampfordnung in § 4 Abs. 2 gibt es somit keine Rechtsgrundlage.

Zu Ladungsmodalitäten einer Jugendversammlung wird gar von der Wettkampfordnung auf die Jugendordnung weiter verwiesen. Dieser Kaskadenverweis ist mit EU-Recht nicht vereinbar, die entsprechenden Regelungen in der Jugendordnung auch deswegen unwirksam (*EuGH, 26.03.2020 – C-66/19*).

Dabei kommt es dann auch nicht mehr darauf an, ob § 4 Abs. 2 der Wettkampfordnung durch eine Mitgliederversammlung am 04.11.2018 beschlossen wurde, wie vom Antragsgegner behauptet, oder durch eine Sportwartetagung am 07.10.2017, wie in der Wettkampfordnung zu § 4 Fn. 3 vermerkt oder das Protokoll der vorangegangenen Sportwartetagung satzungsgerecht verteilt wurde und hätte beschlossen werden können.

b) Einladung aller teilnahme- und redeberechtigter Mitglieder

In der HJV-Satzung mit Stand vom 28. Januar 2018 steht

Auszug § 11 Abs. 12 der Satzung: „...¹⁾Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen entweder in Textform, indem sie als elektronische Postanhänge an die von den Vereinen dem HJV bekanntgegebenen elektronischen Postanschriften gesandt und zum Herunterladen auf der Internetseite des HJV bereitgestellt werden, oder schriftlich zu laden. ²⁾Sofern ein Mitglied zu einer bestimmten Versammlung oder grundsätzlich auch den Versand auf dem normalen Postweg wünscht und dem HJV spätestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn eine entsprechende Mitteilung vorliegt, erhält dieses Mitglied sämtliche Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Versammlung auf dem Postweg zugestellt. ³⁾Die Kosten für die Zustellung auf dem Postweg trägt der HJV. Maßgebend ist das Datum der Absendung der elektronischen Post oder des Post- oder Freistempels.“

Und nur zur Ergänzung die (unwirksame) Regelung in der Wettkampfordnung § 4 Abs. 2:

„...Die Einladung zur Sportwartetagung erfolgt durch die zuständigen HJV Vorstandsmitglieder mindestens einmal im Jahr. Diese muss vier Wochen vor der jeweiligen Versammlung auf der offiziellen Webseite des HJV und im offiziellen Mitteilungsblatt des Isb h veröffentlicht werden. Anträge müssen bis zwei Wochen vorher in der Geschäftsstelle des HJV eingegangen sein, welche dann zeitnah auf der HJV-Homepage veröffentlicht werden oder alternativ an alle Mitglieder per Mail an die dem HJV zur Verfügung gestellten Emailadresse versandt werden...“

In allen entsprechenden Regelungen von Satzung und Wettkampfordnung ist jedenfalls keine Einladung bzw. Ablage der Einladungsunterlagen bzw. der zu bearbeitenden Anträge im sogenannten „registrierten Bereich“ (passwortgeschützt) auf der Homepage vorgesehen. Die in der Satzung genannte „Internetseite des HJV“ (Homepage) ist dagegen allen Teilnahmeberechtigten ohne Passwort zugänglich, nicht nur den Mitgliedern (die Teilnahme- bzw. Redeberechtigung ist z.B. in Satzung § 12 Abs. 3 S. 1 geregelt)

Eine ausreichend nachvollziehbare Begründung für die Veröffentlichung der Ladungsunterlagen im „registrierten“, passwortgeschützten Mitgliederbereich auf der Homepage des Antraggegners wurde nicht vorgebracht. Die Angabe des Antraggegners, die Ladungsunterlagen wegen einer möglichen Datenschutzverletzung im geschlossenen Mitgliederbereich zu veröffentlichen, ist dafür nicht ausreichend substantiiert. Eine angebliche Vorgabe des Datenschutzbeauftragten zu einem möglichen Datenschutzverstoß ist allgemein lediglich als ein Hinweis oder Anregung zu verstehen. Der Datenschutzbeauftragte weist generell nur auf mögliche Datenschutzverstöße hin, er ist dabei nicht weisungsberechtigt. Wenn der Antragsgegner den Anregungen des Datenschutzbeauftragten folgen will, muss er dafür eine entsprechende Rechtsgrundlage haben oder schaffen, z.B. durch eine zugehörige Satzungsregelung. Das ist nicht erfolgt.

Im Weiteren wurde bei Sichtung der Ladungsunterlagen zur Sportwartetagung vom 10. Oktober 2021 kein möglicher Datenschutzverstoß erkannt, der einer Veröffentlichung in dem allen zugänglichen Bereich der Homepage des Antraggegners entgegengestanden hätte. Eine weitere Begründung zur Veröffentlichung im „registrierten, passwortgeschützten Mitgliederbereich“ wurde durch den Antragsgegner nicht gegeben. Die ladenden Sportwarte haben bereits mit der Annahme ihrer Wahl der Nutzung bzw. Veröffentlichung Ihrer Namen zugestimmt. Aus Datenschutzgründen hätte der Antragsgegner die Ladungsunterlagen auch einfach satzungsgerecht per E-Mail oder Post versenden können.

Eine Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung der Ladungsunterlagen im registrierten, passwortgeschützten Bereich der Homepage besteht daher nicht.

Bei der Sportwartetagung sollte laut Antrag das Protokoll der letzten vorhergehenden Sportwartetagung beschlossen werden, lag jedoch als Beschlussvorlage nicht vor. Mit der Einberufung müssen den Teilnehmern auch die Anträge bzw. Unterlagen zur Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht werden.

Es kommt aber nicht mehr darauf an, ob das zu beschließende Protokoll satzungs- und fristgerecht (Satzung § 11 Abs. 11 Satz 2) allen Mitgliedern zugesendet wurde oder im passwortgeschützten Mitgliederbereich allen Teilnehmern ausreichend zur Verfügung stand oder nicht.

Regelungen, die wesentliche Grundprinzipien des Vereinslebens betreffen, und nicht in der Satzung niedergelegt werden, führen regelmäßig zur Unwirksamkeit z.B. einer nicht satzungsrangigen Nebenordnung oder einfachen Aus- und Durchführungsbestimmung, in denen die Regelung eingefügt wurde (*Reichert, Vereins- und Verbandsrecht 14. Aufl. Rn. 406*).

Die Einladungsmodalitäten der streitgegenständlichen Sportwartetagung vom 10. Oktober 2021 entsprachen somit im Ergebnis nicht den dafür vorgesehenen Regelungen aus BGB und Satzung des Antraggegners. Die Ladungen sind nicht form- und fristgerecht den Mitgliedern zur Verfügung gestellt worden. Die Informationen an die möglichen Teilnehmer waren nur begrenzt zugänglich. Ein Indiz hierfür sieht der Rechtsausschuss insbesondere in der geringen Anzahl von Teilnehmern (7 Vereine mit 9 Personen).

Dem Antrag war daher vollumfänglich stattzugeben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zwischen den Parteien. Da der Antragsteller mit seinem Antrag obsiegt, waren dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

IV.

Gegen den Beschluss besteht das Rechtsmittel der Berufung. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen. Als Berufungsinstanz bestimmt der Rechtsausschuss in Abweichung der §§ 8, 9 Rechtsordnung des HJV die ordentliche Gerichtsbarkeit anstatt der Mitgliederversammlung, da aufgrund der aktuellen Pandemie nicht absehbar ist, ob und wenn ja, wann es zu einer erneuten Mitgliederversammlung kommt. Ein Zuwarten bis hierin erscheint nicht sachgerecht.

Christian Dreiling
(Vorsitzender)

Silvia Golisano

Werner Hatzky

Tim Seifert

Heinz Prior